

ANLAGE I

LOHNTAFEL

gültig ab 1. Jänner 2024

<i>Kategorie</i>	<i>Bruttolohn monatlich</i>
1. GärtnermeisterIn.....	€ 2.569,86
2. ObergärtnerIn (VorarbeiterIn).....	€ 2.290,24
3. GartenfacharbeiterInnen	
1. 2. und 3. Facharbeiterjahr	€ 1.993,22
ab dem 4. Facharbeiterjahr	€ 2.107,46
4. GartenarbeiterInnen	€ 1.804,99

ANLAGE II

BEWERTUNG DER SACHBEZÜGE

gültig ab 1. Jänner 2024

Volle freie Station	€ 196,20 monatlich
Freie Verpflegung	€ 156,96 monatlich
Freie Wohnung	€ 19,62 monatlich
Freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 monatlich

ANLAGE III

BRUTTOLEHRLINGSEINKOMMEN

gültig ab 1. Jänner 2024

1. Lehrjahr	€ 681,00
2. Lehrjahr	€ 791,00
3. Lehrjahr	€ 1.014,00

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf eine URLAUBSZUSCHUSS und ein WEIHNACHTSGELD gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf das Lehrlingseinkommen anzurechnen.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung nachstehende Regelung: Wird die Lehrabschlussprüfung vor Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt im Folgemonat der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit je nach Alter des Dienstnehmers, der Lohn eines Gartenarbeiters und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG

gemäß § 9

Praktikanten der Höheren Schulen, der Universitäten und FH's	€ 997,00
Praktikanten der Gartenbaufachschule, sonstige Praktikanten, Praktikanten der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen	€ 735,00